

den Wahlkellern und dem Wahlkinde keinen Einfluss; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht (§ 183).
Zufolge des k. Patentcs v. 9. Aug. 1854 § 257 u. f. f. R.-G.-Bl. Nr. 208 kann die Annahme an Kindesstatt nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Uebereinkunft zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, Vormundschafts-Behörde) erfolgen. Die Annahme an Kindesstatt muß von dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz bestätigt werden. Das Gesuch um Bestätigung der Adoption ist entweder bei der Vormundschafts-Behörde, sonst bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshof in das Gerichtsprotokoll eingetragen und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl als dem Wahlkinde oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung Nachricht gegeben.
— Es besteht kein Gesetz, welches verlangt, daß die Thatfache der geschehenen Adoption in das Geburts- oder Taufbuch eingetragen werde. Doch ist diese Eintragung aus mehrfachem Grunde wünschenswert, zumal durch die Annahme an Kindesstatt nach Umständen ein Ehehindernis begründet wird und zwar nach canonischem Rechte, auch nach Aufhebung der Adoption, zwischen dem Adoptierenden und Adoptierten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen, dann zwischen dem Adoptierenden und der Gattin des Adoptierten, wie auch dem Adoptierten und der Gattin des Adoptierenden. Ueberdies kann, solange die Adoption währt, zwischen dem Adoptierten und des Adoptierenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden. „Daß dieses Ehehindernis auch ein staatliches wäre, lassen dringende Rücksichten des Anstandes und der Sittlichkeit fordern, aber die meisten Juristen verneinen es.“ (Leitf. f. Eheangel. v. P. W. Dannerbauer). Wiewohl nun nach einem Justizministerial-Erlaß v. 30. April 1860 keine Vorschrift besteht, durch welche die Eintragung der geschehenen Annahme an Kindesstatt in den Geburtsmatrikeln angeordnet wird, so wird doch gewöhnlich zufolge Justizministerial-Erlaß v. 6. Dec. 1859 von den betreffenden Gerichten die vorgenommene Annahme an Kindesstatt an die k. k. Statthaltereie und von dieser an das Ordinariat angezeigt. Letzteres beauftragt das zuständige Pfarramt zur Vornahme der Eintragung in die Geburtsmatrikel.

St. Florian.

Franz X. Prandl,
reg. Chorfherr.

XVII. (Exsecration der Altäre nach den Entscheidungen der Aitencongregation.) Es gibt zwei Arten von

Altären: a) altare fixum (feststehender Altar); b) altare portatile (tragbarer Altar). a) Altare fixum. In jeder Kirche soll wenigstens der Hochaltar ein altare fixum im strengen Sinne des Wortes sein und muß mit der Kirche consecrirt werden (S. R. C. 19. Sept. 1665 in u. Urbis ad 2. n. 2343); denn eine Kirchenconsecration ohne Consecration eines altare fixum ist nicht gestattet. (S. R. C. 12. Aug. 1854 in Fesul. n. 5204). Die Exsecration eines solchen altare fixum tritt ein: 1. Wenn die steinerne Mensa einen enormen Bruch hat; enorm ist der Bruch, wenn die Mensa in der Mitte entzwei oder in mehrere Theile gebrochen, oder wenn irgend einer von den Theilen, an welchen die besonderen Salbungen angewendet, der Weißrauch verbrannt, die feinen Wachskerzen angezündet worden, gespalten, oder wenn ein Stück, worauf sich ein Salbungskreuz befindet, weggebrochen ist. (S. R. C. 5. Mart. 1821 in Carpen. n. 5477 u. 6. Oct. 1837 in Rhedonen. n. 4828). 2. Wenn das Reliquiengrab durch Zerbrehen oder Losreißung des Schlußsteines erbrochen oder die Reliquien verschwunden sind. (S. R. C. 31. Jul. 1631 in Oscen. u. 23. Mart. 1686. Nullius n. 3104). 3. Wenn die Mensa von dem Stipes oder dem Unterbaue losgerissen oder entfernt wird, und selbst wenn diese Lostrennung auf natürliche Weise entstanden ist; die Vereinigung kann nicht durch neuen Cement geschehen, sondern es ist eine Consecration des Altares erforderlich. (S. R. C. 15. Maj. 1819 in Senogall. n. 4562). Eine solche vom Unterbaue losgetrennte Mensa darf aber nicht als ein altare portatile benützt werden, wenn auch das Sepulchrum unverletzt wäre. Wird aber das ganze altare fixum, ohne Verletzung oder Losreißung der Mensa von dem Unterbaue, an einen anderen Ort transferirt, so ist keine neue Consecration erforderlich (S. R. C. decr. cit.). 4. Ist die steinerne Mensa in zwei gleiche Theile zerrissen, und geht der Riß durch das Sepulchrum, so muß der Altar neu consecrirt werden, selbst dann, wenn die beiden Theile noch mit dem Unterbaue zusammenhängen. (S. R. C. 23. Jun. 1879 in Polycastren. ad 1. n. 5786.)

b) Altare portatile. Auch das altare portatile muß aus Stein sein und zwar aus festem Stein (Marmor oder Syenit), weil es der Gefahr des Zerbrosenwerdens ungleich mehr als ein altare fixum ausgesetzt ist, und daher auch um so leichter seine Consecration verlieren kann. Wie aus den nachfolgenden Entscheidungen der S. R. C. hervorgeht, wird ein portatile exsecrirt: 1. Durch einen bedeutenden Bruch, durcherspaltung der Steinplatte in zwei oder mehrere Stücke, durch Abbrechung eines Stückes, das eines der fünf speciell gesalbten Kreuze enthält. (decr. cit. n. 5477 u. n. 4828). 2. Durch einen Bruch des Sepulchrum oder des Deckels, oder wenn der Deckel von seiner Stelle entfernt worden ist, wenn auch nur um nachzusehen, ob die Reliquien noch vorhanden sind, und nachher der Deckel

sogleich wieder geschlossen wird. (S. R. C. 22. Sept. 1848 in Bituricen. ad 3. n. 5162 u. 31. Aug. 1867 in S. Hippolyt. ad 5. n. 5386). Ebenso ist ein portatile exsecrirt, wenn der Deckel des Sepulchrums mit dem Altarsteine nicht mehr zusammenhängt, oder auch nur gezweifelt werden könnte, daß der Deckel entfernt worden sei. (S. R. C. 18. Maj. 1883 in Ravennat. ad 15. n. 5872). Ist aber der Deckel des Sepulchrums nicht mehr fest, jedoch es ist sicher, daß er weder losgetrennt noch entfernt worden ist, oder findet sich zwischen dem Deckel und dem Sepulchrum eine Rize, indem der Cement von Anfang an dieselbe nicht durchdrungen oder mit der Zeit sich selbe gebildet hat, so kann der Bischof privatim diese Rize mit geweihtem Cement verstreichen und den Deckel befestigen, aber einen gewöhnlichen Priester kann er ohne apostolische Facultät dazu nicht ermächtigen. (S. R. C. 3. Sept. 1879 in Lucan. 5793 u. decr. cit. n. 5872 ad 14.) 3. Wenn die Reliquien verschwunden sind. (S. R. C. 23. Maj. 1846 in Ladureen. ad 2. n. 5037). Dieselben können nicht durch andere ersetzt werden, sondern das portatile ist neu zu consecriren. (S. R. C. 7. Dec. 1844. S. Flori ad 1. et 2. n. 4997). 4. Ein portatile wird ferner schon exsecrirt, wenn ein feiner Riß durch die Mitte des ganzen Altarsteines wie ein Faden hindurchgeht, ob schon weder das Sepulchrum verlegt, noch ein enormer Bruch vorhanden ist. (decr. cit. n. 5386 ad 3.) 5. Ebenso wenn das Sepulchrum einige Risse hat, obgleich sie so unter sich zusammenhängen, daß an der Authenticität der Reliquien nicht gezweifelt werden kann. (decr. cit. n. 5786 ad 2.) 6. Ist nur das bischöfliche Siegel verlegt, das Sepulchrum aber intact, und es steht fest, daß das altare portatile consecrirt ist, so bedarf dasselbe keiner neuen Consecration (S. R. C. 11. Mart. 1837 in Cenomanen. ad 2. et 3. n. 4805 und das Siegel kann dann vom Bischöfe einfach beigelegt werden. (S. R. C. 28. Febr. 1880 in Vivarien. ad 1. et 2. n. 5803).

Aus diesen bis ins Einzelne gehenden Entscheidungen der Ritencongregation erhellt zur Genüge, daß von den Kirchenvorständen den Altarsteinen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dieselben öfter untersucht werden sollen; denn die Sacristane nehmen bei Zierung und Abstaubung der Altäre auf die Altarsteine zu wenig Rücksicht, und es liegt die Gefahr nahe, längere Zeit auf einem exsecrirten Altar das hl. Opfer darzubringen. X.

XVIII. (Beerdigung und Leichengottesdienst am hohen Weihnachtsfeste.) In der Pfarre A. starb am 23. December vormittags ein bejahrter Mann mit etwas Vermögen. Der Schwiegersohn des Hingeshiedenen kommt in den Pfarrhof, ersucht um die Beerdigung am hl. Weihnachtsfeste und verlangt drei Leichengottesdienste nebst Vigil und Libera; die achtundvierzig Stunden der